

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 24/05 B

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r n s d o r f f**
und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. März 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache ua darüber, ob die Mitgliedschaft der Klägerin zu 1. bei der beklagten Krankenkasse wegen Zahlungsverzugs beendet ist.
- 2 Wegen Zahlungsverzugs der Klägerin zu 1. stellte die Beklagte mit Bescheid vom 14. August 2003 die Beendigung der Mitgliedschaft zum 15. August 2003 fest. Den Widerspruch, mit dem die Klägerin zu 1. geltend machte, die Beitragseinstufung sei nicht rechtmäßig und sie sei seit dem 1. Januar 1989 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 2004 zurück. Auf die Klage der Kläger hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 14. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2004 aufgehoben und die Klage des Klägers zu 2. als unzulässig abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zu 1., mit der sie beanstandete, sie sei nach wie vor nicht in die KVdR einbezogen, und mit der sie die Wiederherstellung ihres öffentlich-rechtlichen Vertrages zu den Reichsversicherungsordnungsvorschriften (RVO) sowie Rückzahlung der widerrechtlich geforderten Beiträge begehrt hat, zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers zu 2. hat es als unzulässig verworfen und die Klagen, mit der er die Rückzahlung der aus dessen Einkommen zusätzlich gezahlten Beiträge, die Erstattung aller außergerichtlichen Kosten und eine angemessene Entschädigung begehrt hat, abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG vom 17. März 2005.

II

- 4 Die Beschwerde der Kläger ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 5 Es kann dahinstehen, ob den Schriftsätzen vom 26. April 2005 sowie 6. Juli 2005, mit denen die Beschwerde eingelegt und begründet worden ist, zu entnehmen ist, dass beide Kläger fristgemäß Beschwerde eingelegt haben. Die Kläger haben nämlich in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn



- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

- 7 Die Kläger berufen sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13 und 65). Auch muss dargetan werden, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und 54). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Kläger messen der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, "ob bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einer Rentnerin, der gemäß § 165 Abs 1 Nr 3 RVO die Mitgliedschaft als Rentnerin ab ihrem Rentenbezug vom 01.08.1988 gemäß § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO zugesichert war unter der Voraussetzung, dass sie ihren Beitritt zur GKV/KVdR gem. § 176 Abs 1 Satz 4 RVO innerhalb eines Monats nach ihrem Rentenbescheid erklärt, auch die Einkünfte ihres nicht in der GKV als Rentner versicherten Ehegatten zu berücksichtigen sind". Der Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, warum diese Frage nach der Zulassung in einem sich anschließenden Revisionsverfahren klärungsfähig sein kann, obwohl die Beklagte im Bescheid vom 14. August 2003 nach Auffassung des LSG lediglich über die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft entschieden hatte. Auch die Klärungsbedürftigkeit legt die Beschwerde nicht dar, sondern verweist vielmehr darauf, dass die gestellte Frage Gegenstand des Beschlusses des Senats vom 5. Juni 1997 im Beschwerdeverfahren 12 BK 43/96 (EzS 55/213) gewesen ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung hätte sie ausführen müssen, aus welchen Gründen die Beantwortung der Frage zweifelhaft sein kann. Allein der Hinweis, die Frage sei noch nicht bzw nicht rechtsfehlerfrei beantwortet worden, reicht hierfür nicht. Soweit die Beschwerde auf eine fehlerhafte Beurteilung des Versicherungsstatus und eine fehlerhafte Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages verweist, nimmt sie lediglich Bezug auf die Ausführungen der nicht durch einen Rechtsanwalt im Berufungsverfahren vertretenen Klägerin in deren Berufungsbegründungsschriftsatz vom 3. November 2004, der den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht genügt. Berücksichtigt werden kann nämlich nur die durch einen



gemäß § 166 SGG zugelassenen Prozessvertreter unterzeichnete Begründung, die aus sich heraus erkennen lässt, dass er den Prozessstoff überprüft hat und die volle eigene Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Hierfür genügt die bloße Einreichung einer von ihm nicht gefertigten Begründung und die Erklärung, hierauf werde Bezug genommen, nicht (vgl BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4 mwN).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

